

SCHIEDSRECHT-SPEZIAL - FOLGE 2

In der zweiten Folge des Spezials zum Schiedsverfahrensrecht mit [Anna Masser](#) geht es insbesondere um die Schiedsvereinbarung. Wir unterhalten uns über ad hoc Schiedsverfahren, pathologische Klauseln, und "document production" nach amerikanischem Vorbild.

Wie schon in der [ersten Folge](#) angesprochen, entwerfen die Schiedsinstitutionen eigene **Regelungen** zur Durchführung von Schiedsverfahren ([ICC](#), [SIAC](#), [LCIA](#), [SAC](#), [DIS](#)), die im Wege der Parteivereinbarung in den Vertrag aufgenommen werden können. Haben die Parteien keine Schiedsinstitution festgelegt, können sie sich auf ein ad hoc Schiedsverfahren einigen. Auch In der [ersten Folge des Spezials](#) ging es bereits kurz um **ad hoc Schiedsverfahren**. Die Parteien legen hier keine Schiedsinstitution fest, die das Verfahren administriert, sondern es kommen regelmäßig die [Schiedsregeln der United Nations Commission on International Trade Law \(UNCITRAL\)](#) zur Anwendung.

Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter können dennoch die **Unterstützung der Schiedsinstitutionen** bei der Abwicklung des Verfahrens suchen. So übernehmen etwa der [Permanent Court of Arbitration in Den Haag](#) (PCA) oder der [London Court of International Arbitration](#) (LCIA) die Verwaltung der Gebühren. Der Aufwand für das Schiedsgericht bleibt aber hoch und kann das Verfahren verzögern.

Schiedsinstitutionen können dagegen eher eine schnelle Entscheidung incentivieren. In den "[ICC Practice Notes](#)" stellt die [International Chamber of Commerce mit Sitz in Paris \(ICC\)](#) zum Beispiel die standard-mäßig geschuldete Gebühr nur dann in Aussicht, wenn das Schiedsgericht das Verfahren zügig beendet. Überschreitet das Schiedsgericht die Frist für die Übersendung des Schiedsspruches, können die Gebühren gesenkt werden.

Damit es überhaupt zu einem Verfahren kommt, braucht es eine **Schiedsvereinbarung**. Schiedsvereinbarungen müssen die Einigung der Parteien enthalten, sich für eine Streitigkeit aus einem bestimmten Rechtsverhältnis der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu unterwerfen. Diese Vereinbarung muss wirksam und tatsächlich umsetzbar sein. Am einfachsten ist es, Musterklauseln, wie oben verlinkt, zu kopieren. Ansonsten passieren Fehler, die unter Umständen zu "**pathologischen Klauseln**" führen.

Beispiele sind vielfältig:

Im Fall [Lovelock v. Exportles](#) konnte das Gericht anhand folgender Vereinbarung nicht feststellen, welcher Spruchkörper für welche Streitigkeit zuständig sein soll:

"Any dispute and or claim to arbitration in england, any other dispute to arbitration to the USSR Chamber of Commerce Foreign Trade Arbitration Commission in Moscow"

Im Fall [Jagdish Chander v. Ramesh Cahnder & Ors](#) hatten die Parteien im Vertrag (noch) nicht wirksam entschieden, Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu überantworten:

"If [...] any dispute touching the partnership arises between the partners, the same [...] shall be referred for arbitration if the parties so determine"

Eine unklare Schiedsvereinbarung kann zu langen und aufwendigen Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts führen. Für größtmögliche Rechtssicherheit sollten Parteien deswegen – wie gesagt und wie man nicht häufig genug betonen kann – auf die **Standardklauseln** von Schiedsinstitutionen zurückgreifen, etwa die [Standardklausel](#) der [Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit \(DIS\)](#):

"(1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden."

In den folgenden Absätzen enthält die Klausel Leerstellen für die Anzahl der Schiedsrichter, den Schiedsort, die Verfahrenssprache, und das in der Sache anwendbare Recht.

Parteien sollten außerdem das **auf die Schiedsklausel anwendbare Recht** festlegen. Das kann sich, je nach Jurisdiktion, vom Recht des Hauptvertrags unterscheiden und nach dem [BGH auch das UN-Kaufrecht](#) sein. Die Frage ist hoch umstritten (Recht am Sitz des Schiedsgerichts; das auf den Hauptvertrag als anwendbar gewählte Recht; Recht des Hauptvertrags auch ohne Rechtswahl; Recht, das zur Wirksamkeit der Schiedsklausel führt; Recht der nächsten Verbindung...). Nicht umsonst ist es das [Hauptproblem des diesjährigen Willem C. Vis Moots](#). Und dann stellt sich die Folgefrage: welche Fragen werden eigentlich von diesem Recht beantwortet? Geschäftsfähigkeit? Rechtsfähigkeit? Vertretungsberechtigung? Abtretung? Was passiert bei Insolvenz?

Zuletzt sollte inzwischen auch "**US document production**" ausdrücklich ausgeschlossen werden, wenn man dem Beweisverfahren nach amerikanischen Grundsätzen ausweichen möchte – aber natürlich nicht, wenn man das nicht will (fragt die corporate Anwälte, mit denen ihr arbeitet). Nach [§ 1782 28 U.S. Code](#) können bei Verfahren mit Bezug zu den USA umfassende Beweismittel ex parte (also ohne Beteiligung des Prozessgegners) erlangt werden. Entsprechende Anträge erfassen schnell eine Vielzahl an Beweisen. An den Bezug zu den USA werden dabei immer geringere Anforderungen gestellt; [es braucht jedenfalls keinen Sitz von Antragsteller oder -gegner in den USA](#). Die Frage, ob § 1782 applications auch in arbitrations (ob investment oder commercial) statthaft sind, ist [momentan am Supreme Court anhängig](#).

Ein einmal begonnenes Verfahren können die Parteien natürlich auch im Vergleichswege erledigen. Die Rolle des Schiedsgerichts ist dabei häufig eine Frage des Rechtskreises. In der Rechtstradition des common law ist Zurückhaltung des (Schieds)Gerichts zu erwarten. In civil law jurisdictions ist es eher üblich, dass das Schiedsgericht auf einen Vergleich hinwirkt. Insbesondere in deutschen Verfahren, wo die [DIS Regeln in Artikel 26](#) das Schiedsgericht sogar dazu auffordern, „sofern keine Partei widerspricht, in jeder Phase des Verfahrens eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte“ zu fördern.

Institutionelle Schiedsregeln sehen regelmäßig die Möglichkeit eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut vor, der den Vergleich der Parteien wiedergibt und dann – zur Not – auch als Vollstreckungstitel herhalten kann.

Alle Folgen des Schiedsrecht-Spezials findet Ihr [hier](#) und auf [LTO-Karriere.de](#).

